

12. Was ist Verbreitung von Druckschriften im Sinne des §. 19 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (R.G.Bl. S. 351) und inwieweit kann hierbei eine strafbare Verbreitung auch schon in Mittheilung der verbotenen Druckschrift an nur eine Person gefunden werden?

Vgl. Bd. 1 Nr. 156 und Bd. 3 Nr. 120.

III. Straffenat. Urth. v. 1. Oktober 1881 g. H. Rep. 1815/81.

I. Landgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

Die auf Verletzung des §. 19 des Reichsgesetzes v. 21. Oktober 1878 gestützte Revisionsbeschwerde ist als begründet anerkannt worden. „Das angefochtene Urtheil hat das Merkmal der „Verbreitung“ verbotener

sozialdemokratischer Druckschriften lediglich in der Thatfache gefunden, daß der Angeklagte „die einzelnen Exemplare dieser Zeitschriften, welche er aus dem Auslande erhielt, seinem Gesellen R. zu lesen gab, bezw. dieselben in seiner Werkstatt offen auf seinen Arbeitstisch legte, mit der Absicht, daß R. sie von dort nehmen und lesen sollte, was derselbe auch häufig vor den Augen des Angeklagten that.“

Diese Feststellung reicht zur Erfüllung des Thatbestandsbegriffs der „Verbreitung“ im Sinne des §. 19 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 nicht aus. Zwar erscheint nicht zweifelhaft und ist auch bereits vom Reichsgericht anerkannt, daß das Wort „verbreiten“ im §. 19 a. a. O. begrifflich nicht erfordert, daß unmittelbar eine Veröffentlichung an eine unbestimmte Mehrheit von Personen, eine Mitteilung an das Publikum im allgemeinen stattgefunden habe.

Vgl. Ur. des Reichsgerichts vom 17. März 1880 (Entsch. in Straff. Bd. 1 S. 321).

Darnach würde es den Thatbestand strafbarer Verbreitung, wie er hier in Frage steht, allerdings erfüllen können, wenn jemand die verbotene Druckschrift zunächst und unmittelbar nur einer Person mittheilt, aber dabei sein Vorsatz nicht ausschließt, daß dieser Zweite nun seinerseits die Mitteilung an einen Dritten u. s. f. ausführen werde, der Wille des ersteren also schon, als er die Schrift dem Zweiten übergab oder beließ, auf eine durch den Zweiten als Mittelsperson erfolgende Weitergabe derselben an andere gerichtet gewesen ist. Ist aber der Vorsatz bei einer derartigen auf zwei Personen beschränkten Kommunikation bestimmt dahin begrenzt, daß die Druckschrift nur diesem Zweiten zugänglich werde, so würde in solcher Mitteilung nach dem natürlichen Wortsinne, wie nach der erkennbaren Absicht des Gesetzes das Wesen einer Verbreitungsthätigkeit nicht zu erblicken sein. Verbotten im Sinne des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 ist nicht das bloße Lesen oder Kenntniznehmen von dem Inhalt einer Druckschrift, sondern jede gemeingefährliche Circulation derselben, sei es im Buchhandel, sei es in jeder über die nächsten persönlichen Beziehungen hinaus gehenden Form des freien Verkehrs. Deshalb verlegt das Verbot und macht sich nach §. 19 a. a. O. strafbar, wer die verbotene Druckschrift in einer ihre weitere Circulation ermöglichenden Weise in Verkehr setzt. Wer dagegen nichts weiter thut, als daß er den Inhalt einer in seinem Besitze befindlichen verbotenen Druckschrift

nicht als sein ausschließliches Geheimnis bewahrt, vielmehr einem anderen das Mitlesen derselben gestattet, oder sie ihm sonst vertraulich für Zwecke, die mit der Propagierung der sozialistischen Bestrebungen gar nichts gemein haben, zur Lektüre anvertraut, von dem kann nicht gesagt werden, daß er dem Verbote zuwider die gemeingefährliche Druckschrift als solche weiter in Verkehr setzt, oder „verbreitet“.

Die obigen Feststellungen lassen es unklar, mit welchem Vorsatz nach der tatsächlichen Auffassung der Vorinstanz der Angeklagte bei seiner fortgesetzten Mitteilung der verbotenen Druckschriften an R. gehandelt hat. Auf der einen Seite ist allerdings in den Urteilsgründen erwogen, „daß der Angeklagte die sozialdemokratischen Ideen, für welche er selbst ein so großes Interesse bethätigte, vor allem seiner nächsten Umgebung, seinen Gesellen, mitzuteilen bestrebt war.“ Darans könnte mit Grund gefolgert werden, daß die Mitteilung der Druckschriften an R. lediglich zum Zwecke dieser allgemeinen Propaganda geschehen, somit die festgestellten Handlungen allerdings in den Bereich einer strafbaren Verbreitungsthätigkeit fallen. Andererseits ist jedoch diese Folgerung vom Urteil selbst nicht gezogen, vielmehr findet sich jene Erwägung in den Urteilsgründen an einer Stelle, wo lediglich die Glaubwürdigkeit der früheren H.'schen Bezeugungen erörtert wird, und ist lediglich als Argument für die Wahrheit dieser Bezeugungen verwertet worden. An der Stelle aber, wo der Thatbestand gegen den Angeklagten festgestellt worden, findet sich keine Andeutung, ob das Urteil in der Lage war, einen auf Weiterverbreitung der fraglichen Druckschriften gerichteten, oder doch diese Weiterverbreitung bewußt umfassenden Vorsatz des Angeklagten in seinen Beziehungen zu R. festzustellen oder nicht. Diese Lücke bedarf der Ergänzung.